

BGer 7B_282/2025 vom 21. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_282_2025

FR: TF 7B_282/2025 du 21 mai 2025

IT: TF 7B_282/2025 del 21 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer gelangt mit einer undatierten Beschwerde in Strafsachen (eingegangen am 28. März 2025) gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 16. Dezember 2024 (BK 24 514) ans Bundesgericht.

E. 2

Der Beschluss des Obergerichts wurde dem Beschwerdeführer gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post am 17. Dezember 2024 am Schalter in U._____ zugestellt. Die Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG begann folglich am 3. Januar 2025 zu laufen und endete am 3. Februar 2025 (Art. 44 ff. BGG). Die Beschwerde hätte daher, um rechtzeitig zu sein, spätestens an diesem Tag beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben sein müssen (vgl. Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde trägt einen Poststempel vom 27. März 2025, angebracht in 4621 Härkingen, und sie traf am 28. März 2025 beim Bundesgericht ein. Sie ist damit deutlich verspätet.

E. 3

Im Übrigen beschränkt sich die Beschwerdebegründung auf das Vorbringen, dem Beschwerdeführer seien Fr. 1'000.-- in Rechnung gestellt worden, obwohl die Sicherheitshaft bislang nicht aufgehoben worden sei. Daher wäre auf die Beschwerde auch deshalb in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten, weil sie offensichtlich keine hinreichende Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG enthält (siehe zu den Begründungsanforderungen: BGE 146 IV 297 E. 1.2; 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2; je mit Hinweisen).

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.